

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden der GEOBOX AG (Version 2022)

---

### 1 Allgemeines

- 1.1 GEOBOX AG entwickelt und vertreibt Software, leistet Wartung und Support für Software und erbringt Dienstleistungen im Bereich Geographischer Informationssysteme (GIS), CAD und Building Information Modeling (BIM). Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der GEOBOX AG («GEOBOX») und ihren Vertragspartnern (Vertragspartner von GEOBOX nachstehend «Kunde»/«Kunden», GEOBOX und der Kunde zusammen nachstehend «Parteien», je einzeln «Partei»). Der Kunde ist zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass die AGB auch von allen Benutzern, die von ihm gemäss den Regelungen dieser AGB zur Nutzung von GEOBOX-Produkten autorisiert werden, eingehalten werden.
- 1.2 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit wegbedungen, ausser GEOBOX sollte einzelne Bestimmungen unterschriftlich angenommen haben.
- 1.3 Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn diese von den Parteien schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 1.4 Sofern nebst diesen AGB und/oder Lizenzvereinbarungen (EULA) von GEOBOX anwendbar sind, gehen diese den vorliegenden AGB vor.

---

### 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von GEOBOX sind auf der jeweiligen, von GEOBOX dafür bestimmten Website («Website») ersichtlich. Diese Angebote sind bis zum Vertragsschluss mit dem Kunden unverbindlich. Der Kunde kann mit GEOBOX über die Website online gemäss den dortigen Vorgaben Verträge über den Bezug von Angeboten von GEOBOX abschliessen. Der Abschluss solcher

Verträge setzt die vorgängige Annahme der vorliegenden AGB sowie der Lizenzvereinbarung (EULA) von GEOBOX durch den Kunden voraus.

- 2.2 GEOBOX Produkte werden als Leistungspakete angeboten, welche sowohl die entsprechenden Lizenzen als auch die Wartungs- und Supportleistungen von GEOBOX beinhalten, und die vom Kunden für die vereinbarte Dauer gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bezogen werden können. Die Einzelheiten sind auf der Website ersichtlich. Die für den Kunden verfügbaren GEOBOX Produkte sind dabei in der Tabelle «Wartungsübersicht» auf der Website bzw. im dortigen Kunden-Account aufgeführt. Für alle von GEOBOX erteilte Lizenzen gelten nebst diesen AGB auch die Lizenzvereinbarung (EULA) von GEOBOX.
- 2.3 Zudem bietet GEOBOX gemäss jeweiligen Angaben auf der Website sog. «Web-Services» an, d.h. Dienste, welche über einen Webdienst der GEOBOX aufgerufen werden können (z. B. Funktionen und Datenkonvertierungen). Für die Nutzung der Web-Services werden gemäss jeweiliger Vereinbarung bzw. Angaben auf der Website Gebühren erhoben, welche vorgängig zu entrichten sind.
- 2.4 Nebst den GEOBOX Produkten bietet GEOBOX auch Produkte von Drittfirmen an, die auf der Website ebenfalls aufgeführt sind.
- 2.5 Für Vertragsschlüsse zwischen GEOBOX und dem Kunden, die nicht online erfolgen, gelten folgende Regeln:
  - Angebote von GEOBOX, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
  - Durch die jeweilige Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab, an welches er während 3 Wochen nach Zugang bei GEOBOX gebunden ist.
  - Der Vertrag zwischen den Parteien wird mit dem Versand der Auftragsbestätigung von GEOBOX an den Kunden (schriftlich oder per E-Mail)

abgeschlossen. Als Auftragsbestätigung gilt auch das direkte Erbringen der vom Kunden geforderten Leistung durch die GEOBOX.

---

### 3 Leistungen

- 3.1 Die von GEOBOX zu erbringenden Leistungen sind im jeweils online oder offline geschlossenen Vertrag zwischen GEOBOX und dem Kunden geregelt (nachstehend «Leistungen»).
- 3.2 GEOBOX ist berechtigt, Änderungen an den versprochenen Leistungen vorzunehmen, sofern diese zu keinen Verschlechterungen führen und für den Kunden keine Gebührenerhöhung zur Folge haben.
- 3.3 Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung liefert GEOBOX ihre Leistungen ohne Dokumentation ab und es finden keine Schulungen statt.
- 3.4 GEOBOX ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.
- 3.5 GEOBOX erbringt ihre Leistungen auf der jeweils aktuellen Version der (eigenen oder fremden) Software.

---

### 4 Kundenkonto

- 4.1 Um Angebote von GEOBOX nutzen oder auf Dienste zuzugreifen zu können, muss der Kunde online ein Kundenkonto unter [register.geobox.ch](http://register.geobox.ch) einrichten.
- 4.2 Für jeden Kunden muss mindestens ein autorisierter Benutzer als Konto-Administrator bestimmt werden. Der Konto-Administrator kann weitere Benutzer aus dem eigenen Unternehmen dem Kundenkonto hinzufügen («**autorisierte Benutzer**»).
- 4.3 Für jeden Angebotstyp, der mit den Begriffen «Single-User», «Einzelbenutzer», «benannter Benutzer» oder ähnlichen Begriffen bezeichnet wird, muss der autorisierte Benutzer (i) durch eine eindeutige Benutzeridentifikation («**GEOBOX-ID**») identifiziert werden und (ii) eine Einzelperson (natürliche Person) sein. Der autorisierte Benutzer muss sich mit seiner GEOBOX-ID anmelden, um ein Angebot zu installieren und/oder darauf zuzugreifen. Jeder autorisierte Benutzer muss einen eigenen Zugriff auf das Kundenkonto haben. Er darf den Zugriff auf das Kundenkonto nicht mit anderen Personen teilen.

- 4.4 Jeder Benutzer ist für die Sicherheit seines Zugriffs auf das Kundenkonto verantwortlich und muss insbesondere sicherstellen, dass nur er auf das Kundenkonto zugreifen kann (Passwortschutz).

---

### 5 Gebühren

- 5.1 Alle Gebühren verstehen sich netto in Schweizer Franken ab Sitz von GEOBOX.
- 5.2 Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zur vereinbarten Gebühr sämtliche Kosten zu vergüten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bei GEOBOX anfallen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Steuern und Gebühren).
- 5.3 Sofern keine festen Gebühren vereinbart werden, ist der Kunde verpflichtet, GEOBOX den effektiv zur Erbringung der Leistungen benötigten Zeitaufwand zu vergüten.
- 5.4 Wo nicht anders vereinbart, ist GEOBOX in den folgenden Fällen zu einer Gebührenanpassung berechtigt:
  - Falls GEOBOX Leistungen für den Kunden während mehr als 12 Monaten seit Vertragsschluss erbringt: Anpassung der Gebühren an die veränderten Personalkosten von GEOBOX.
  - Falls Dritte oder Hilfspersonen von GEOBOX ihre Preise bzw. Gebühren erhöhen (z.B. Dritt-Softwarehersteller): Anpassung der Gebühren an die Preis-/Gebührenerhöhung des Dritten.
- 5.5 Für Leistungen, welche GEOBOX auf Wunsch des Kunden ausserhalb der normalen Bürozeiten erbringt, schuldet der Kunde zusätzlich zur vereinbarten Gebühr folgende Zuschläge, soweit im anwendbaren Vertrag nichts anderes vereinbart wurde:
  - Wochentags zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
  - samstags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
  - sonntags, an allgemeinen Feiertagen, nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (an allen Tagen): +100%.

## 6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Für die Bezahlung der Gebühren gilt der jeweilige, zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (insbesondere Lizenz-, Auftrags-, Service Level Agreement (SLA) oder Wartungsvertrag). Fehlt eine besondere Vereinbarung, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach erster Verfügbarkeit des vereinbarten Produkts für den Kunden oder – falls eine Inbetriebnahme beim Kunden vereinbart wurde – nach dem ersten geplanten Inbetriebnahme Tag zu bezahlen (Valuta Zahlungseingang bei GEOBOX).
- 6.2 Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand ist GEOBOX berechtigt, vom Kunden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen angemessene Vorschüsse hiervoor für den von GEOBOX unverbindlich geschätzten Arbeitsaufwand zu verlangen.
- 6.3 GEOBOX ist berechtigt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen vom Kunden die direkte Begleichung sämtlicher Kosten, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch GEOBOX entstehen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Datenträgerkosten, Steuern und Gebühren), zu verlangen.
- 6.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäss Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 hiervor gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Im Verzugfall ist GEOBOX berechtigt, unter Ansetzung einer Nachfrist zur Bezahlung von mindestens 10 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Sofern kein Rücktritt erfolgt, verlängern sich sämtliche durch GEOBOX und ihre Hilfspersonen zu wahrenenden Fristen um die Zeit des Zahlungsverzugs. Im Übrigen gilt Ziff. 9 hiernach sinngemäss.
- 6.5 Die Zahlungstermine sind auch verbindlich, falls unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen von GEOBOX nicht verunmöglichen.
- 6.6 Rechnungen von GEOBOX sind innert der auf der Rechnung aufgedruckten Frist (ab Rechnungsdatum) und ohne jeden Abzug auf das darauf bezeichnete Konto der GEOBOX zu bezahlen.
- 6.7 Zur Verrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der

Kunde nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

## 7 Token

- 7.1 Gewisse Leistungen von GEOBOX können oder müssen mit «Token» bezahlt werden.
- 7.2 Token ist eine Masseinheit, die für den Zugriff auf definierte Lizenzen oder andere Leistungen von GEOBOX und Online-Services verwendet und vor der Nutzung in einem Token-Paket erworben wird. Einzelne Token oder Teilpakete sind nicht erhältlich.
- 7.3 Ein Token-Paket ist, sofern nicht anders angegeben, ein (1) Jahr gültig. Nicht verwendete Token verfallen anschliessend. GEOBOX gewährt mit dem Verfall der Token keine Gutschrift, Rückerstattung oder andere Leistungen.
- 7.4 Ein online erworbenes Token-Paket kann innerhalb von 30 Tagen zurückgegeben werden, sofern aus dem Paket noch keine Tokens genutzt wurden. Ein Rückgabeantrag muss schriftlich erfolgen und vor Ablauf der 30 Tagen bei der GEOBOX eingegangen sein.
- 7.5 «Token-Tarif» ist der Tarif, zu dem ein bestimmtes Produktangebot Token verbraucht, wenn ein autorisierter Benutzer darauf zugreift. Der Token-Tarif für jedes betreffende Produktangebot ist auf der Tarifübersicht für die betreffenden Produktangebote angegeben.
- 7.6 Welche GEOBOX-Produkte oder Dienstleistungen mit Token bezahlt werden können oder müssen, wird von GEOBOX nach freiem Ermessen festgelegt, ebenso der jeweils anwendbare Token-Tarif. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergütung von Gebühren durch Token und/oder auf einen bestimmten Token-Tarif.

## 8 Service Level Agreements

- 8.1 Über Service Level Agreements (SLA) werden Supportleistungen der GEOBOX geregelt.
- 8.2 Die Supportleistungen bestehen aus allgemeinen Hilfestellungen und dem Suchen und Beheben von Störungen bei der unterstützten Software, sofern GEOBOX dazu in der Lage ist. GEOBOX schuldet keinen Erfolg.

- 8.3 Die SLA Varianten unterscheiden sich gemäss nachfolgenden Ziffern 8.4 und 8.5.
- 8.4 SLA Basic  
Der Kunde ist berechtigt, über das Support-Webformular von GEOBOX oder per E-Mail (es findet kein Telefonsupport statt) Supportanfragen zu stellen. Die Erstreaktion erfolgt innerhalb von 2 Arbeitstagen. Der Supportaufwand von GEOBOX pro Fall ist auf maximal 30 Minuten beschränkt.
- 8.5 SLA Plus  
Der Kunde ist berechtigt, über das Support-Webformular von GEOBOX, per E-Mail oder per Telefon Supportanfragen zu stellen. Die Erstreaktion erfolgt innerhalb von 4 Stunden (gerechnet innerhalb der Bereitschaftszeit gemäss Ziff. 8.7).
- 8.6 Bei Produkten, die als Flex-Lizenz gemäss Regelung in der Lizenzvereinbarung (EULA) angeboten werden, gilt ausschliesslich der Basis-Support.
- 8.7 Die Bereitschaftszeit dauert von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00–12:00 Uhr und von 13:30–17:00 Uhr (ohne Feiertage am Standort von GEOBOX). Vor Feiertagen besteht die Bereitschaftszeit bis 16:00 Uhr. GEOBOX behält sich vor, die Bereitschaftszeit ausserordentlich einzuschränken. Einschränkungen in der Bereitschaftszeit werden frühzeitig bekannt gegeben, z.B. auf der Webseite von GEOBOX oder über einen Newsletter. Ausserhalb der Bereitschaftszeit und bei eingeschränkter Bereitschaftszeit besteht kein Anspruch auf Supportleistungen.
- 8.8 Supportleistungen sind insbesondere:
- Entgegennahme und Prüfung von Supportanfragen;
  - Unterstützung via Fernzugriff auf dem Informatiksystem des Kunden;
  - Weiterleitung von Wünschen und festgestellten Problemen bei nicht selbst entwickelten Software-Produkten an den jeweiligen Entwickler;
  - Zustellung von Informationen über Anwendungsverfahren sowie neue Methoden und Verfahren für Einsatz und Betrieb der unterstützten Software;
  - Periodische Informationen über Neuerungen, Verbesserungen und Bedienung der unterstützten Software;
  - Zugriff auf die Wissensdatenbank («Knowledgebase») von GEOBOX.
- 8.9 Keine Supportleistungen sind insbesondere:
- Installationen, Inbetriebnahme und Testen von Software und Softwareupdates;
  - Analyse und Optimierung von Datenbanksystemen und Daten;
  - Erstellen, Ergänzen und Anpassen von kundenspezifischen konfigurierbaren Bestandteilen (Interlis Import- und Exportkonfigurationen, Formularen, Darstellungen, Berichte usw.);
  - Konfigurationen und Anpassungen von kundenspezifischen Schnittstellen;
  - Erstellung von Skripten und ähnlichen Arbeiten;
  - Schulungen von Produkten oder von umfangreichen Funktionen;
  - Wartung der unterstützten Software und Softwareupdates.
- 8.10 Ist kein SLA vereinbart, werden Art und Umfang der Supportleistungen zwischen den Parteien gesondert vereinbart.

---

## 9 Termine

- 9.1 Vorbehältlich der in diesen AGB enthaltenen Termine sind Termine nur verbindlich, wenn diese von den Parteien online über die Website, schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 9.2 GEOBOX ist zur Einhaltung von Terminen nur verpflichtet, sofern die anderen Projektbeteiligten (Kunde, Hilfspersonen des Kunden und Dritte) die durch sie zu wählenden Terminen ebenfalls einhalten. Termine und Mitwirkungspflichten sind für GEOBOX überdies nicht verbindlich, wenn Gründe, welche GEOBOX nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Verunmöglichkeit der Leistungserbringung führen oder wenn Hindernisse auftreten, die GEOBOX trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung von Terminen gemäss Ziff. 9.2 hiervor verschieben sich die von der GEOBOX zu wählenden Termine um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um die Dauer der Verspätung. Angebrochene Tage gelten zur Bestimmung der Verspätung als ganze Tage.
- 9.4 Im Falle von nicht eingehaltenen Terminen sind die Parteien berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (in jedem Fall aber mindestens 10 Arbeitstage) zur Vornahme der nicht termingerecht

erbrachten Leistungen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt Folgendes:

- Jede Partei haftet für ihre Hilfspersonen; Verzögerungen Dritter werden dem Kunden zugerechnet.
- Bereits geleistete Zahlungen verfallen entschädigungslos, ausser GEOBOX hat die Nichteinhaltung des Termins zu vertreten. In diesem Fall ist GEOBOX zur anteilmässigen Rückerstattung verpflichtet.
- Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden gegen GEOBOX wegen nicht eingehaltener Termine (wie z.B. Schadenersatz oder entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

---

## 10 Bestellungenänderungen

10.1 Falls die Parteien eine Änderung an den bestellten Leistungen beabsichtigen, einigen sie sich darüber und bezüglich allfälliger Terminverschiebungen in einem separaten, schriftlich oder per E-Mail abgeschlossenen Nachtrag. Sofern bei Bestellungenänderungen die Vergütung und/oder die Termine nicht in einem solchen Nachtrag geregelt werden, gilt Folgendes:

- Die Vergütung der Leistungen von GEOBOX erfolgt nach Zeitaufwand.
- Die Termine werden um die für den Mehraufwand benötigte Zeit angemessen erstreckt.
- Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 9 hiervor gelten sinngemäss.

---

## 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, GEOBOX mit allen zur Erbringung der Leistungen benötigten Informationen rechtzeitig zu dokumentieren. Von GEOBOX verlangte Informationen werden vom Kunden an GEOBOX umgehend verfügbar gemacht.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass GEOBOX die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen,

- dass sein Personal, welches GEOBOX zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt, stets bereitsteht (insbesondere im Falle einer Inbetriebnahme beim Kunden);

- dass das für die Nutzung der Leistungen von GEOBOX notwendige Wissen bei allen Endbenutzern vorhanden ist, z.B. durch Besuche der empfohlenen Schulungen;

- dass die für die Leistungen von GEOBOX erforderlichen Systemvoraussetzungen auf dem Informatiksystem des Kunden und der Zugang zu diesem System gewährleistet sind (im Falle einer Leistungserbringung beim Kunden bzw. auf dessen Informatiksystem);

- dass ständige Datensicherungen erfolgen und die Wiederherstellbarkeit verlorener Daten sichergestellt ist.

11.3 Der Kunde ist für die Sicherstellung und korrekte Lizenzierung von jeglicher eingesetzter Software selbst verantwortlich. Für unsachgemässe Lizenzierung aufgrund der jeweiligen Lizenzbestimmungen kann die GEOBOX nicht verantwortlich gemacht werden.

11.4 Die Leistungen von GEOBOX entsprechen den zwingenden Vorschriften und Normen am Sitz von GEOBOX.

---

## 12 Prüfung

12.1 Der Kunde prüft die Leistungen von GEOBOX innert 10 Arbeitstagen nach Ablieferung und rügt in dieser Zeit allfällig aufgetretene Mängel schriftlich bei GEOBOX (Mängelrügen), andernfalls die Leistungen von GEOBOX samt allfälliger Mängel als genehmigt gelten. Dabei gilt Folgendes:

- Mängel sind Abweichungen der erbrachten Leistungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen, welche die Gebrauchstauglichkeit der erbrachten Leistungen zum vertragsgemässen Gebrauch erheblich einschränken. Un erhebliche Abweichungen von der Gebrauchstauglichkeit sind keine Mängel.

- Die Mängelrügen sind so präzise abzufassen, dass GEOBOX den Mangel beheben kann. Der Kunde hat die Umstände, welche zum Mangel geführt haben, genau zu beschreiben, damit GEOBOX den Mangel reproduzieren kann.

- Während der Laufzeit eines Abonnements gemäss Regelung in der Lizenzvereinbarung (EULA) ist der Kunde, abweichend von der Regelung in Abs. 1 dieser Ziff. 12.1, unabhängig vom Zeitpunkt der Mängelrüge zur

Mängelbehebung im Rahmen der geltenden Wartungsansprüche gemäss Lizenzvereinbarungen (EULA) von GEOBOX berechtigt.

- 12.2 Im Falle von Mangelrügen gemäss Ziff. 12.1 hiervor werden die gemeldeten Mängel von GEOBOX innert angemessener Frist nach Möglichkeit behoben (Mängelbehebung, unter Vorbehalt von Ziff. 13.7 hiernach). Nach Durchführung der Mängelbehebung prüft der Kunde die abgelieferte Leistung im Verfahren gemäss Ziff. 12.1 hiervor. Allfällige weitere Mängelbehebungen erfolgen analog.

---

### 13 Haftung/Gewährleistung

- 13.1 Der Kunde installiert bzw. verwendet die GEOBOX-Software (einschliesslich Updates) auf eigene Verantwortung oder lässt sie auf eigene Verantwortung von Dritten installieren bzw. verwenden.
- 13.2 GEOBOX ist verpflichtet, innert 3 Monaten nach Ablieferung der Leistungen im Verfahren gemäss Ziff. 12 hiervor sämtliche vom Kunden nachgewiesene Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Diese Mängelbehebungen erfolgen unentgeltlich bzw. sind durch die vom Kunden bezahlte Gebühr abgegolten. Jede weitergehende Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX ist ausgeschlossen.
- 13.3 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 13.1 hiervor erfolgt die Mängelbehebung über die Bestimmungen des Wartungsvertrags, falls die Parteien einen solchen abgeschlossen haben. Für Mängel an Produkten, die der Kunden im Rahmen eines Abonnements gemäss Regelung in der Lizenzvereinbarung (EULA) erworben hat, gelten bereits ab Beginn der Vertragsdauer die Wartungsleistungen gemäss Lizenzvereinbarung (EULA) von GEOBOX.
- 13.4 Für GEOBOX-Produkte, die dem Kunden nur während einer kurzen Dauer zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Mängelbehebung daher nicht möglich oder nicht praktikabel ist (z.B. Flex-Lizenzen), besteht kein Anspruch auf Mängelbehebung. GEOBOX erstattet dem Kunden stattdessen eine für das mangelhafte Produkt bereits bezahlte Gebühr (bzw. Token, falls die Gebühr mit Token bezahlt wurde) zurück, falls der Kunde nachweist, dass er das Produkt einzig aufgrund Verschuldens der GEOBOX während der vereinbarten Vertragsdauer nicht nutzen konnte. Jeder weitere Anspruch ist ausgeschlossen.
- 13.5 GEOBOX unternimmt erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmassnahmen, ein weitgehend fehlerfreies Softwareprodukt zu erreichen. Allerdings ist es nicht möglich, eine gänzlich fehlerfreie Software herzustellen. Jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX für die Fehlerlosigkeit Softwarebezogener Leistungen ist deshalb ausgeschlossen.
- 13.6 Im Falle einer Integration der Leistungen von GEOBOX in die Soft- und/oder Hardware des Kunden ist ausschliesslich der Kunde für die Prüfung und die Systemintegration der Leistungen von GEOBOX verantwortlich und der Kunde trägt das Risiko von Inkompatibilitäten zwischen den Leistungen von GEOBOX und der eigenen Soft- und/oder Hardware sowie die Verantwortung für die einwandfreie Funktionsfähigkeit sämtlicher Leistungen.
- 13.7 Soweit die Mängel Leistungen betreffen, welche GEOBOX für den Kunden von anderen Personen beschafft hat (z.B. Software eines Vertriebspartners/Zulieferers/Untertierlieferanten), ist jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX von vornherein ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt GEOBOX hiermit sämtliche Rechte, welche GEOBOX in Bezug auf die beschafften Leistungen gegenüber den anderen Personen zustehen, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen an den Kunden ab.
- 13.8 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von GEOBOX wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. GEOBOX haftet insbesondere für keine Personen- und/oder Vermögensschäden (direkt oder indirekt bzw. mittelbar oder unmittelbar) und/oder entgangenen Gewinn infolge von Fehlfunktion der von ihr gelieferten Software. GEOBOX haftet nicht für Datenverluste. In jedem Fall ist die Haftung von GEOBOX auf die Gebühr gemäss Ziff. 5 hiervor beschränkt.
- 13.9 Der Kunde haftet gegenüber GEOBOX für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden aus vereinbarungs- oder rechtswidriger Installation, Nutzung, Weitergabe oder Weiterverbreitung (einschliesslich ungewollter Weitergabe oder Weiterverbreitung) der GEOBOX-Software.

## 14 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 14.1 Dauer und Beendigung von Lizenzverträgen, einschliesslich der zum jeweiligen Vertragspaket gehörenden Wartungs- und Supportleistungen, sind in der Lizenzvereinbarung (EULA) geregelt.
- 14.2 Für andere Verträge zwischen den Parteien als Lizenzverträge inkl. Wartungs- und Supportleistungen gelten folgende Regeln:
- Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung sind Dauerschuldverträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahrs kündbar.
  - Ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung verlängern sich Dauerschuldverträge jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit nach Bekanntgabe der Erneuerungskonditionen, welche die GEOBOX vor der Verlängerung bekannt gibt, sich dagegen zu entscheiden oder Anpassungen in Absprache mit der GEOBOX vorzunehmen.

## 15 Datenschutz

- 15.1 Allgemeines: GEOBOX hält sich an die anwendbaren Datenschutzvorschriften, u.a. an die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO). Gestützt auf Art. 12 DSGVO informiert GEOBOX daher den Kunden über die folgenden, datenschutzrelevanten Umstände. Mit Abschluss dieser Lizenzvereinbarung bestätigt der Kunde auch den Erhalt der nachfolgenden Informationen und sein Einverständnis mit der nachfolgend dargelegten Datenverwendung.
- 15.2 Verantwortliche Stelle: Verantwortliche Stelle im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO, ist:
- GEOBOX AG  
St. Gallerstrasse 10  
CH-8400 Winterthur
- 15.3 Betroffenenrechte: Unter den angegebenen Kontaktdaten unserer verantwortlichen Stelle (gemäss vorstehendem Absatz) können der Kunde und dessen Mitarbeitenden jederzeit folgende Rechte ausüben:
- Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten des Kunden und dessen

Mitarbeitenden und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),

- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung der bei uns gespeicherten Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden bei uns (Art. 21 DSGVO) und
- Datenübertragbarkeit, sofern der Kunde in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder einen Vertrag mit GEOBOX abgeschlossen hat (Art. 20 DSGVO).

Sofern der Kunde uns eine Einwilligung erteilt hat, kann er diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Kunde kann sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden, z.B. an die zuständige Aufsichtsbehörde des Kantons seines (Wohn-)Sitzes oder an die für GEOBOX als verantwortliche Stelle zuständige Behörde.

- 15.4 Erfassung und Verarbeitung von Informationen bei Besuch der Website von GEOBOX (inkl. Newsletter, Kontaktformular, Google Webfonts, Google Maps und eingebettete YouTube-Videos): Es gilt die separate Datenschutzerklärung, die auf der Homepage von GEOBOX abrufbar ist.
- 15.5 Erfassung und Verarbeitung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support):
- Art und Zweck der Verarbeitung: Vom Kunden stammende Daten werden ausschliesslich dazu verwendet:
    - die Leistungen von GEOBOX gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support) gegenüber dem Kunden erbringen zu können; und
    - sicherzustellen, dass die Leistungen von GEOBOX gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support) nur an Berechtigte erbracht und ordnungsgemäss dokumentiert werden.

- Im Einzelnen erheben und verarbeitet GEOBOX die folgenden Daten:
    - Kundenname und weitere Kontaktdaten des Kunden.
    - Persönliche E-Mail-Adressen des Kunden oder seiner Mitarbeitenden, welche im Zusammenhang mit dem Newsletter von GEOBOX oder den von GEOBOX zu erbringenden Vertragsleistungen (Lizenzvereinbarung, Wartung, Support) bekanntgegeben werden.
    - Maschinen-ID: Zur Identifikation und Sicherstellung unserer Vertragserfüllung wird aus Informationen über die vom Kunden verwendete Hardware oder durch einen Zufallsgenerator eine Maschinen-ID erstellt und verschlüsselt. Diese ID ist unabhängig von einer bestimmten Person.
    - Support-ID: Für die Vertragserfüllung im Rahmen unserer Supportleistung wird eine Support-ID benötigt. Diese wird aus der Maschinen-ID und der vom Kunden für den Erhalt von Supportleistungen verwendeten E-Mail-Adresse generiert.
    - Weitere, mit den vorgenannten Datenarten zusammenhängende bzw. vergleichbare Daten, die für die vorstehend unter a) genannten Zwecke erforderlich sind.
    - Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung), Art. 6 Abs. 1 lit. b (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen von GEOBOX).
    - Empfänger: GEOBOX sowie ggf. Auftragsverarbeiter.
    - Speicherdauer: solange mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis besteht.
    - Bereitstellung vorgeschrieben oder erforderlich: Die Bereitstellung der vorgenannten Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zur Erreichung der unter i) a) genannten Zwecke erforderlich.
- 15.6 Weiterleitung / Einwilligung von Mitarbeitenden des Kunden: Für die Weiterleitung der in dieser Ziff. 15 (Datenschutz) enthaltenen Informationen an allfällige Mitarbeitende des Kunden sowie das Einholen der diesbezüglichen Einwilligungen der Mitarbeitenden ist der Kunde selbst verantwortlich, was der Kunde hiermit anerkennt.
- 15.7 Weiterleitung / Einwilligung bei besonderen Installationsarten: Je nach dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang

kann Software vom Kunden auch losgelöst vom Installationsprozess gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung installiert werden, namentlich bei der Installation via Software-Manager oder via Batch). Für den Fall, dass der Kunde diese besonderen Installationsarten in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, sicherzustellen, dass allfällige Mitarbeiter des Kunden die in dieser Ziff. 15 (Datenschutz) enthaltenen Informationen kennen und mit der darin vorgesehenen Datenerhebung und -Verarbeitung einverstanden sind.

Schadloshaltung: Der Kunde hält GEOBOX für alle Ansprüche allfälliger Mitarbeitenden des Kunden und sonstiger Dritter sowie für weitere Schäden schadlos, welche sich aus einer Verletzung der Pflichten des Kunden gemäss vorstehenden Ziffern 15.6 und 15.7 ergeben.

---

## 16 Weitere Bestimmungen

### 16.1 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, nicht allgemein bekannte Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten (mit Ausnahme von Dritten, welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden) weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Informationen wie Pflichtenhefte, Detail- und Integrationskonzepte oder produktespezifische Unterlagen.

### 16.2 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Patent- und Urheberrechte), welche von GEOBOX im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffen werden, verbleiben bei GEOBOX. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen von GEOBOX ein Nutzungsrecht an diesen Immaterialgüterrechten, soweit dies zum vertragsgemässen Gebrauch der Leistungen durch den Kunden selbst erforderlich ist.

GEOBOX ist es gestattet, die von ihr im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffenen Immaterialgüterrechte unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen (z.B. durch eine Lizenzierung an andere Kunden) und weiterzuentwickeln.

GEOBOX behält sich das Recht vor, sämtliches im Zuge der Vertragserfüllung erlangtes Know-how (insbesondere hinsichtlich Ideen, Konzepten und Verfahren)



unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der Kunde an der Erlangung des Know-hows beteiligt war.

An den von GEOBOX erbrachten Leistungen können Immaterialgüterrechte Dritter bestehen.

### 16.3 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen bleibt GEOBOX Eigentümerin aller dem Kunden übergebenen Gegenstände. Der Kunde ermächtigt GEOBOX mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde ist verpflichtet, von GEOBOX gelieferte Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand zu halten und hinreichend zu versichern.

### 16.4 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Verlassen der Leistungen am Sitz von GEOBOX oder der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

### 16.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten (des Kunden, von GEOBOX und Dritter) ist der Sitz von GEOBOX.

### 16.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam

oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### 16.7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf diese AGB ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch die

zuständigen Gerichte am Sitz von GEOBOX entschieden. Für Klagen von GEOBOX ist zudem das Gericht am Domizil bzw. Sitz des Kunden zuständig.